



## Niederschrift | öffentliche Gemeinderatssitzung

Datum:	Donnerstag, 23. November 2023
Zeit:	19:28 Uhr
Ort:	Sitzungszimmer
Schriftführer:	Simon Kerber
Beginn:	19:28 Uhr
Ende:	21:53 Uhr

### Anwesend:

Bgm Helmut Ladner

Vbgm Thomas Spiss

GV Egon Jäger

GV Alfons Jehle

GV Bernhard Pircher

GR Christian Deiser

GR Patrick Huber

GR Thomas Jäger

GR Christian Juen

GR\*in Renate Platz

GR Mag. (FH) Norbert Spiss

GR Jürgen Zangerl

GR Otto Zangerle

EGR Armin Siegele

Simon Kerber

Vertretung für Herrn Bed Karl Heinz Zangerl

### Abwesend:

GR Markus Pfeifer

GR Bed Karl Heinz Zangerl

EGR\*in Ivana Bock

EGR Bernd Kolp

Entschuldigt

Entschuldigt

## Tagesordnung

- 1) Bericht des Bürgermeisters
- 2) Beschluss - Änderung Verordnung Geschäftsordnung der Lawinenkommission für das Skigebiet (Schigebiet) der Bergbahnen Kappl
- 3) Beschluss - Neufassung Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren
- 4) Beschluss - Neufassung der Abfallgebührenverordnung
- 5) Beschluss Gemeindeabgaben und Gebühren 2024
- 6) Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 7) Personalangelegenheiten (nicht öffentlich vorgesehen)

Entsprechend der Tagesordnung werden folgende Entscheidungen bzw. Beschlüsse getroffen:

1) Bericht des Bürgermeisters

Verfahren Dr. Schweisgut/Bereich ehemalige Ulmicher Säge:

Am 15. November 2023 fand die derzeit letzte Verhandlung am BG Landeck statt. Markus Zangerl, Bauleiter Fa. Hitthaller, und GV Alfons Jehle wurden als Zeugen einvernommen. Ob dazu heuer noch ein Urteil ergehen wird oder erst nächstes Jahr ist ungewiss, genauso wie der generelle Ausgang des Verfahrens nicht einschätzbar ist.

Verkauf ehemalige VS Perpat:

Innerhalb der Ausschreibungsfrist sind keine Kaufangebote für das Gebäude der ehemaligen VS Perpat eingegangen (aktuell schwierige Lage am Immobilienmarkt).

Gemeinschaftskraftwerk Paznaun GmbH:

Der wasserrechtliche Bescheid ist am 02. November 2023 positiv ergangen (Fa. Haider keine Parteistellung mehr). Bis Ende November 2023 soll dann der naturschutzrechtliche Bescheid ergehen. Der Landesumweltanwalt hat ebenso bereits eine positive Stellungnahme zum Kraftwerksprojekt abgegeben. Der Baubeginn ist derzeit für Mitte des Jahres 2025 geplant. Die Bauzeit wird sich auf ungefähr zwei Jahre belaufen.

Baustelle Neue Heimat Tirol:

Am vergangenen Mittwoch wurde der erste große Abschnitt betoniert. Der zweite Abschnitt wird am Freitag (24. November) betoniert. Die Arbeiten, auch im Bereich der notwendigen Asphaltarbeiten, schreiten planmäßig voran.

2) Beschluss - Änderung Verordnung Geschäftsordnung der Lawinenkommission für das Skigebiet (Schigebiet) der Bergbahnen Kappl

Seitens der Bergbahnen Kappl AG wurde der Antrag gestellt, die Geschäftsordnung der Lawinenkommission für das Skigebiet der Bergbahnen Kappl zu ändern. In die Geschäftsordnung soll die nötige Beurteilung der Lawine-gefährde für die Winterwanderwege und Schneeschuhroute mitaufgenommen werden.

Beschluss:

**Änderung der GESCHÄFTSORDNUNG  
Der Lawinenkommission für das Skigebiet der Bergbahnen Kappl**

*Gemäß § 4 des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden (LGBl. Nr. 104/1991 idF LGBl. Nr. 138/2019) wird die Geschäftsordnung „Der Lawinenkommission für das Skigebiet der Bergbahnen Kappl“, kundgemacht am 23.12.2011, aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.11.2023, geändert wie folgt:*

1. *Im § 1 wird folgende Bestimmung als lit. c) eingefügt:  
„c) im Sinne des § 3, Abs. 2, des Lawinenkommissionengesetzes die Lawinensituation für die im Anhang A gekennzeichneten Winterwander- und Schneeschuhwanderwege zu beurteilen.*

2. *Der § 3 hat zu lauten:*

*Die Aufgaben der Lawinkommission erstrecken sich auf das Skigebiet der Bergbahnen Kappl, einschließlich der Talabfahrten, der Rodelbahn von der Bergstation der Diasbahn bis ins Tal und der im Anhang A gekennzeichneten Winterwander- und Schneeschuhwanderwege.*

3. *Der § 10 hat zu lauten:*

*Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Kappl in Kraft.*

*Für den Gemeinderat:*

*Der Bürgermeister*

*Helmut Ladner*

*Kundgemacht am:*

*Abgenommen am:*

**Anhang A**

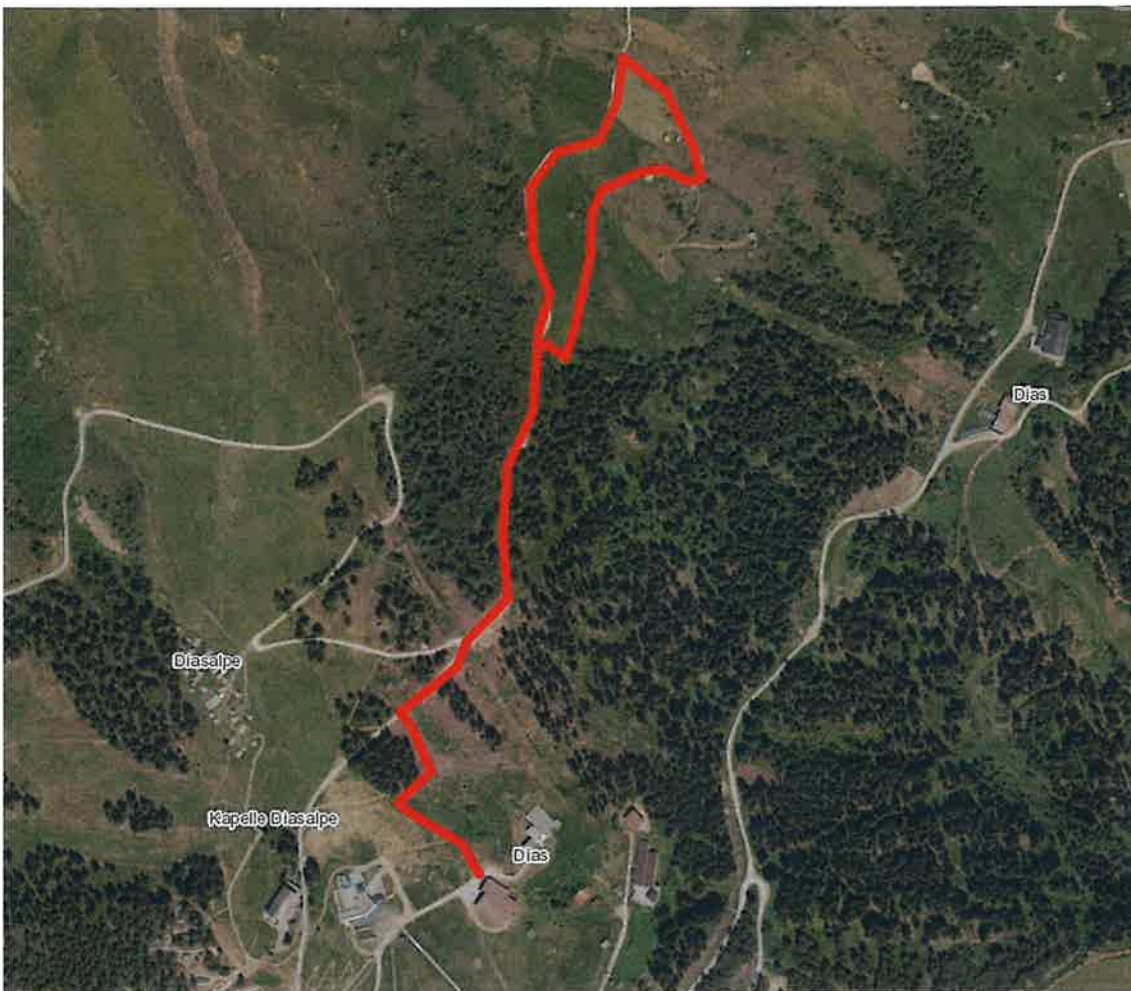
*Winterwanderweg Seßlad*



*Winterwanderweg über Oberhaus*



*Schneeschuhroute Dias Kappl*



*Der Beschluss wird einstimmig gefasst.*

### 3) Beschluss - Neufassung Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Die bestehende Verordnung wurde bereits seit einigen Jahren nicht mehr entsprechend angepasst und geändert. So ist nun vorgesehen für die Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr die Baumasse nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz (TVAG) heranzuziehen (mit einigen Ausnahmen, wie Ställe etc.). Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde der Abteilung Gemeinden beim Amt der Tiroler Landesregierung zur Vorprüfung übermittelt und für in Ordnung befunden.

Die alte Kanalgebührenverordnung und der Entwurf der neuen Verordnung wurden den Gemeinderäten im Vorfeld zum Vergleich zur Verfügung gestellt.

Der Bürgermeister bringt die wesentlichen Änderungen in der Neufassung der Kanalgebührenverordnung vor. Unter anderem wird künftig die Thematik der Wasserzähler und der nötige Tausch derselbigen berücksichtigt. Es soll in Hinkunft die Gemeinde ermächtigt werden, die Wasserzähler, entsprechend der jeweiligen Eichintervalle, zu tauschen. Im Gegenzug soll es die Möglichkeit der Einhebung einer Zählergebühr geben. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass auch Häuser, die kein Mitglied einer jeweiligen Wassergenossenschaft sind, über aktuelle Wasserzähler verfügen.

Des Weiteren wurden über die letzten Jahre Berechnungsweisen bei der Ermittlung der Höhe der Kanalanschlussgebühr angewandt, die keine rechtliche Deckung in der Verordnung hatten (beispielsweise Hälfte-Berechnung von Wirtschaftskellern, Lagerräumen etc.).

Ebenso hat es diverse gesetzliche Änderungen gegeben, die in der aktuellen Kanalgebührenverordnung nicht berücksichtigt sind.

#### Beschluss:

#### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 23.11.2023 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren**

*Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird verordnet:*

#### *§ 1 Einteilung der Gebühren*

*(1) Zur Deckung der Kosten des Aufwandes der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde Kappl Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.*

*(2) Wenn die Sammelkanäle der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage durch einen gemeinsamen Sammelkanal ergänzt werden oder die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage durch eine Abwasserreinigungsanlage samt Zubringerkanal (Regionalanlage Unterpaznaun) ergänzt wird, wird eine Erweiterungsgebühr vorgeschrieben.*

(3) Zur Deckung der Kosten des Aufwandes für seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellte Wasserzähler erhebt die Gemeinde eine jährliche Zählermietgebühr ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Zurverfügungstellung.

## § 2 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Der Gebührenanspruch der Anschlussgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage. Die laufende Kanalbenützungsg Gebühr ist halbjährlich zu bezahlen (mit 2. Vorschreibung des jeweiligen Jahres, Fälligkeit 15.05., als Akontozahlung und mit 4. Vorschreibung des jeweiligen Jahres, Fälligkeit 15.11., als Endabrechnung).

(4) Die Pflicht zur Entrichtung der Zählermietgebühr entsteht nach der erstmaligen Bereitstellung der Wasserzähler seitens der Gemeinde und ist jährlich (2. Vorschreibung des jeweiligen Jahres, Fälligkeit 15.05.) zu bezahlen.

## § 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

a) Ställe, Scheunen, Tennen, Städel;

b) Bienen- und Gartenhäuser;

c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen die ausschließlich der Lagerung von Holz dienen;

d) Garagen und Carports (außer jene Garagen und Carports, für welche nach der jeweils geltenden Gewerbeordnung eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist);

e) „nicht an den Kanal angeschlossene“ Lagerräume, wobei „nicht an den Kanal angeschlossen“ bedeutet, dass das Grundstück, auf dem sich der Lagerraum befindet, keinen Kanalanschluss aufweist.

(3) Die Anschlussgebühr für Abwässer in Ortsteilen, wo die Entsorgung mittels Mischsystem erfolgt, beträgt einmalig € 6,60 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1, wo die Entsorgung mittels Trennsystem erfolgt € 6,10 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1.

#### § 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Gebührenordnung sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

#### § 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die Bemessung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Die Ablesung des Wasserzählers für die Verbrauchsperiode 01.10. des vorhergehenden Jahres bis 30.09. des laufenden Jahres beginnt ab dem 15.09. des laufenden Jahres.

(2) Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer beträgt ab dem 01.01.2024 € 2,72 (wirksam ab Ablesung im Herbst 2024) je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch. Bei Fehlen eines Wasserzählers beträgt diese Gebühr € 126,90 je Person im Haushalt und Jahr bzw. € 67,00 je Gästebett und Jahr.

(3) Von der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr sind jene Mengen in Abzug zu bringen, welche über einen von der Gemeinde genehmigten Subzähler (Vorlage einer Bestätigung einer Fachfirma) laufen und die Wasserentnahme nur im Freien erfolgen kann.

#### § 6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählermietgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Zählermietgebühr gilt die Anzahl der von der Gemeinde eingebauten Zähler.

(2) Die Höhe der Zählermietgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

#### § 7 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

#### § 8 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

#### § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalgebührenverordnungen außer Kraft



*Für den Gemeinderat:*

*Der Bürgermeister*

*Helmut Ladner*

*Angeschlagen am:*

*Abgenommen am:*

*Der Beschluss wird einstimmig gefasst.*

#### 4) Beschluss - Neufassung der Abfallgebührenverordnung

Die derzeit in Geltung befindliche Abfallgebührenordnung der Gemeinde Kappl und hier im Besonderen die Festlegung der Müllgrundgebühr basiert im Wesentlichen auf der Anzahl der in einem Gebäude wohnenden Personen. Die Müllgrundgebühr soll grundsätzlich jene Kosten abdecken, die der Gemeinde im Rahmen der Zurverfügungstellung der gesamten Infrastruktur am Recyclinghof entstehen (Personal, Container, Verkehrsfläche/Manipulationsfläche, etc.).

Die Müllgrundgebühr hat sich also bisher anhand diverser Variablen bemessen: Anzahl der gemeldeten Hauptwohnsitze, Zweitwohnsitze, Gästebetten in Zimmern, Zustellbetten in Zimmern, Gästebetten in Ferienwohnungen, Zustellbetten in Ferienwohnungen, Sitzplätze (in Restaurants/Hotels), Beschäftigte (bei Gewerbebetrieben). Unterschiedliche Abgabenbeiträge bei den jeweils genannten Kategorien und ständig notwendige Aktualisierungen der Bemessungsgrundlagen sind fern von allen verwaltungsökonomischen Grundsätzen.

Im Vorfeld wurden bereits diverse Vorarbeiten für eine Neufassung der Abfallgebührenordnung durchgeführt. Es erfolgten Abstimmungen mit den Gemeindevorständen. Als in der Handhabung am effizientesten wird die Verrechnung der Müllgrundgebühr anhand der Kubatur des jeweiligen Gebäudes erachtet. Dieselbe Vorgehensweise wird schon seit Jahren von allen anderen Gemeinden im Paznaun angewendet.

Des Weiteren ist es auch bei der Abfallgebührenordnung notwendig diverse gesetzliche Änderungen in eine neue Abfallgebührenordnung einfließen zu lassen.

Die alte Abfallgebührenordnung und der Entwurf der neuen Abfallgebührenordnung wurden den Gemeinderäten im Vorfeld der Sitzung zum Vergleich zur Verfügung gestellt.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten nun etliche Beispiele vor, anhand welcher die kostenmäßigen Auswirkungen der Änderung der Verrechnungsweise für die Bürgerinnen und Bürger dargestellt werden sollen. Generell kann festgehalten werden, dass große Objekte, die wenig „Auslastung“ aufweisen, in Zukunft mehr bezahlen müssen. Dem entgegen stehen Gebäude, in denen bisher bereits mehrere Personen und Betten, etc. gemeldet waren. Hier fällt die zusätzliche Belastung deutlich geringer aus. Teilweise kommt es sogar zu Kostenreduktionen.

Der Vorteil der vorgeschlagenen Änderung liegt in Zukunft darin, dass dieselbe Kubatur, die im Rahmen der Berechnung der Kanalanschlussgebühr erhoben wird, ebenso für die Müllgrundgebühr verwendet werden kann.

GV Bernhard Pircher bringt vor, dass der gesamte Gemeindevorstand gemeinsam mit der Verwaltung der Gemeinde viel Energie und Zeit in die notwendigen Änderungen gesteckt hat. Man ist gemeinsam zum Schluss gekommen, dass die derzeit in Geltung befindliche Abfallgebührenordnung nicht mehr zeitgemäß ist und von zu vielen verschiedenen Variablen bestimmt wird.

Mag. (FH) Norbert Spiss spricht sich für eine jährliche, indexmäßige Erhöhung des nunmehr vorgeschlagenen Kostensatzes in Höhe von 0,10 Euro (brutto)/m<sup>3</sup> umbautem Raum aus. Ebenso soll es möglich sein, etwaige zusätzliche Erhöhungen vorzunehmen, sollte sich herausstellen, dass keine (ausreichende) Kostendeckung mehr erzielt werden kann.

Nach einer intensiven Diskussion zwischen den Gemeinderäten wird einheitlich befunden, dass die vorgeschlagenen Änderungen notwendig sind und umgesetzt werden sollen.

Beschluss:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 23.11.2023 über die Erhebung von Abfallgebühren**

*Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 133/2022, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:*

**§ 1 Abfallgebühren**

*Die Gemeinde Kappl erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühren.*

**§ 2 Grundgebühr**

*(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude. Im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, wird die zusätzlich geschaffene Baumasse zur bereits vorhandenen dazugezählt. Die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln.*

*(2) Von der Grundgebühr ausgenommen sind:*

- a) Ställe, Scheunen, Tennen, Städel;*
- b) Bienen- und Gartenhäuser;*
- c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen die ausschließlich der Lagerung von Holz dienen;*
- d) Garagen und Carports (außer jene Garagen und Carports, für welche nach der jeweils geltenden Gewerbeordnung eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist);*
- e) „nicht an den Kanal angeschlossene“ Lagerräume, wobei „nicht an den Kanal angeschlossen“ bedeutet, dass das Grundstück, auf dem sich der Lagerraum befindet, keinen Kanalanschluss aufweist;*

f.) leerstehende Objekte, welche in Anlehnung an das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz (TFLAG), LGBl. Nr. 86/2022, gemäß § 7 (a) aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren sonstigen Gründen nicht gebrauchstauglich oder nutzbar sind (Nachweis ist seitens des Gebührenschuldners zu erbringen).

(3) Der Gebührensatz pro Kubikmeter umbautem Raum beträgt 0,10 Euro.

(4) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit Stichtag 01.01. und 30.06. jeden Jahres wirksam/berücksichtigt.

### § 3 Weitere Gebühren

Die weiteren Gebühren bemessen sich nach Kilogramm bzw. nach Gebinde. Es erfolgt eine Verwiegung direkt am Recyclinghof bzw. durch das für die Abholung verantwortliche Entsorgungsunternehmen. Für folgende Abfallfraktionen sind weitere Gebühren zu entrichten:

<b>Abfallart</b>	<b>Preis/kg bzw. Preis/Müllsack</b>
Restmüll Selbstanlieferung	0,42 Euro
Restmüll Abholung	0,80 Euro
Biomüll Selbstanlieferung	0,21 Euro
Biomüll Abholung	0,45 Euro
Altholz	0,19 Euro
Baurestmassen	0,19 Euro
Altreifen	0,65 Euro
Expandiertes Polystyrol (EPS)	1,65 Euro
Künstliche Mineralfasern (KMF)	2,20 Euro
Schwer schredderbare Abfälle	1,10 Euro
Demontagepauschale (f. Boiler, etc.)	33,00 Euro
Polystyrol-Extruderschaumstoff (XPS)	6,05 Euro
Biomüllsäcke 10 l	0,11 Euro
Biomüllsäcke 40 l	0,30 Euro
Biomüllsäcke 80 l	0,62 Euro
Biomüllsäcke 120 l	0,64 Euro
Biomüllsäcke 240 l	0,75 Euro
Restmüllsäcke 60 l	0,57 Euro
Restmüllsäcke 120 l	0,59 Euro

Zur Ermittlung des jeweiligen Gewichts werden entsprechend geeichte Wiegesysteme verwendet. Zudem erfolgt eine Identifikation des jeweiligen Kunden mittels RFID-Chip. Der erste Chip wird kostenlos ausgegeben, für jeden weiteren werden 5,00 Euro verrechnet.

#### § 4 Vorschreibung

Die Grundgebühr ist halbjährlich, jeweils zur Hälfte mit der 2. Vorschreibung (Fälligkeit 15.05.) und mit der 4. Vorschreibung (Fälligkeit 15.11.) der Gemeinde in Verrechnung zu bringen. Die weiteren Gebühren werden quartalsmäßig im Nachhinein vorgeschrieben.

#### § 5 Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, so gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

#### § 6 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 10 % enthalten.

#### § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01.01.2024** in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher beschlossenen Abfallgebührenverordnungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Helmut Ladner

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

## 5) Beschluss Gemeindeabgaben und Gebühren 2024

Es ist die Höhe der Gebühren, Abgaben und Hebesätze für das Jahr 2024 zu bestimmen. Hierzu wurde dem Gemeinderat eine Gesamtaufstellung aller relevanten Verrechnungspositionen vorgelegt. Ebenso beinhaltet sind Vo-

Gemeinde Kappl | Kappl 112 | 6555 Kappl

rschlage etwaiger Anhebungen aufgrund der jeweils relevanten Steigerungen der zur Anwendung kommenden Verbraucherpreisindizes.

Im Gemeinderat wird ber die Erhohung des Beitrages fr den Kindergartentransfer diskutiert. Eine Erhohung ist hier bereits ber Jahrzehnte nicht erfolgt. Da die Kostensteigerung des Kindergartenbusses alleine vom letzten Kindergartenjahr auf das aktuelle Kindergartenjahr knapp ber 14 % betragt, ist eine Anpassung nunmehr notwendig. GR Christian Deiser spricht sich dafr aus, dass die Erhohung wie vorgesehen auf 50,00 Euro/Monat (von aktuell 33,00 Euro/Monat) ein zu groer Sprung ist und regt daher eine Erhohung auf 48,00 Euro/Monat und eine knftige automatische Indexierung an. Diesem Vorschlag schlieen sich die anderen Gemeinderate an.

Des Weiteren wird ber den Preis fr die Schneefrase SUPRA diskutiert. Hier erscheint ein Preis von 120,00 Euro/Stunde und damit eine auertourliche Erhohung, losgelost von der VPI-Steigerung, als angemessen.

GR Christian Juen weist darauf hin, dass die Gebhr fr die Baurestmassen als hoch eingeschatzt werden muss, verglichen mit dem Preis, den er als Betrieb bei den Entsorgern bezahlt. Die Verwaltung der Gemeinde wird sich hier beim Abfallberater Bernhard Weiskopf erkundigen und bezglich der Angemessenheit des Preises nachfragen (ebenso verglichen mit anderen Gemeinden).

**Beschluss:**

*Folgende Gebhren und Abgaben werden mit 01.01.2024 geandert:*

<b>Art der Steuer/Gebhr</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>% /  (brutto)</b>
<b>Kindergarten</b>		
Mittagstisch	je Kind und Tag	6,50 
Kindergartenbus (Elternbeitrag)	je Kind und Monat	48,00 
<b>Kinderkrippe</b>		
Mittagstisch	je Kind und Tag	6,50 
<b>Parkgebhren</b>		
Parkdeck/Rosshimmel	Tagesparkplatz Saison	59,40 
Garage MZG Diasbach	Saison	299,50 
Parkgarage Dorfzentrum	halbes Jahr	547,50 
	Jahr	790,90 
<b>Bauhof</b>		
Kompressor ohne Mann	je Stunde	24,10 
Unimog oder Radlader mit Mann	je Stunde	75,90 
Unimog oder Radlader mit Schneepflug und Mann	je Stunde	79,50 
Schneefrase Supra 3000 mit Mann	je Stunde	120,00 
Stampfer/Rttelplatte ohne Mann	je Halbtage	17,60 
Asphaltschneider mit Mann	je lfm	8,30 
Gemeindearbeiter	je Stunde	46,50 

Holder mit Mann und Zusatzgerät	je Stunde	79,60 €
Steyr-Traktor mit Mann	je Stunde	76,10 €
Krananhänger (Tandem)	je Stunde	35,30 €
Einachsanhänger	je Stunde	24,30 €
Kleinbagger mit Mann	je Stunde	79,90 €
VW-Pritsche (ohne Mann)	je Kilometer	5,40 €
<b>Gemeinschaftshaus Langesthei</b>		
Miete Gemeinschaftshaus	je Anlass	150,00 €

**Verordnungsänderungen:**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, und des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 43/2023, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Kappl verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung der Gemeinde Kappl über die Erhebung einer Hundesteuer, kundgemacht am 08.02.2021, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.11.2023 geändert wie folgt: Die Hundesteuer nach § 2 Abs. 1 beträgt **€ 95,50**.

**Artikel II**

Die Verordnung der Gemeinde Kappl über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Kappl, kundgemacht am 27.11.2012, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.11.2023 geändert wie folgt:

Die Grabbenützungsgebühr wird künftig indexiert und nach § 2 Abs. 1 beträgt diese pro Jahr für

- a) ein Reihengrab € 57,80
- b) ein Urnengrab € 57,80
- c) eine Urnennische € 57,80

Die Graberrichtungsgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte für

- a) ein Reihengrab € 340,00
- b) ein Urnengrab € 210,00
- c) eine Urnennische € 120,00

**Artikel III**

Die Verordnung der Gemeinde Kappl über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Kappl, kundgemacht am 10.09.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.11.2023 geändert wie folgt: Der Verpflegungsbeitrag nach § 3 beträgt € 6,50.

**Artikel IV**

Diese Verordnung tritt mit **01.01.2024** in Kraft.

*Für den Gemeinderat:*

*Der Bürgermeister*

*Helmut Ladner*

*Angeschlagen am:*

*Abgenommen am:*

*Der Beschluss wird einstimmig gefasst.*

## 6) Anträge, Anfragen und Allfälliges

### **Bgm. Helmut Ladner:**

- Der Bürgermeister bringt ein schriftlich gestelltes Ansuchen von Johann Zangerle, Bild, vor. Es geht um eine Steinmauer, die er im Bereich seiner Berghütte in Seßlad erneuert hat. Johann Zangerle hat um Gewährung der Förderung gemäß dem Förderprogramm „Erhalt der Heupillen in den Bergwiesen“ angesucht. Diesbezüglich wurde bereits im Vorfeld eine Stellungnahme seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Bodenordnung/Geschäftsstelle für Dorferneuerung und Lokale Agenda 21, eingeholt. Genannte Abteilung gewährt über das erwähnte Förderprogramm 50 % der Gesamtförderung. Die restlichen 50 % der Gesamtförderung werden jeweils zur Hälfte von der Gemeinde und vom TVB übernommen.

Laut Stellungnahme wird eine Förderung der Neuerrichtung der Steinmauer nicht befürwortet. Als Grund wird genannt, dass die errichtete Mauer den Charakter einer Hangstützmauer zur Erreichung eines ebenen Plateaus aufweist. Die Mauer ist nicht als Fundament, das Teil der „Heupille“ ist, einzuschätzen. Des Weiteren wurden große Steine maschinell verarbeitet, was nicht dem historischen Charakter entspricht. Früher wurden kleine Steine von Hand verarbeitet.

Dieser Meinung hat sich auch der Bauausschuss angeschlossen, weshalb eine entsprechend negative Beurteilung an Johann Zangerle ergangen ist. Nunmehr soll laut Antrag der Gemeinderat darüber befinden.

GR Thomas Jäger bringt vor, dass die Straße neben der Hütte speziell in den letzten Jahren starken Belastungen ausgesetzt war. Es sind diverse LKW-Fahrten zur ebenso in Seßlad befindlichen Wasserfassung durchgeführt worden. Man hätte in das Schreiben der Gemeinde aufnehmen sollen, dass beispielsweise keine maschinelle Verarbeitung der Steine erfolgen darf, so wie dies auch in der Stellungnahme des Landes angeführt wird.

Der Bürgermeister gibt dahin zu verstehen, dass immer nur die Rede von Heupillen und deren Erhalt im historischen Zustand war und nie von Stützmauern im Nahbereich bzw. bei den Heupillen. Die hergestellte Stützmauer entspricht daher nicht den Vorgaben zur Erhaltung des historischen Bestandes von Heupillen.

Vbgm. Thomas Spiss erklärt, dass derartige Angelegenheiten in Zukunft besser gegenüber dem Förderwerber kommuniziert werden müssen. Im Absageschreiben sind auch die wesentlichen Beweggründe für die schlussendliche Entscheidung anzuführen.

Des Weiteren wird diskutiert, wer eigentlich darüber entscheidet ob etwas gefördert wird oder nicht. Hier kommt der Gemeinderat übereinstimmend zur Erkenntnis, dass das Land die grundsätzliche Entscheidung trifft und sich die Gemeinde dann an diese Entscheidung „anhängt“.

Schlussendlich erfolgt eine Abstimmung über die Fördergewährung im Fall Johann Zangerle. Otto Zangerle erklärt sich als befangen, Thomas Jäger stimmt für die Gewährung der Förderung durch die Gemeinde Kappl. Alle anderen Gemeinderäte stimmen dagegen, weshalb der Antrag als mehrheitlich abgelehnt gilt.

- Der Adventmarktverein hat um erneute Übernahme der Kosten für die Nikolaussackerln angesucht, welche beim Nikolausumzug ausgegeben werden. Diesem Antrag stimmen alle Gemeinderäte zu.
- Der TVB errichtet eine neue Fußgängerbrücke nach Oberhaus (über den Diasbach). Es sollen Stahlträger verwendet werden. Die Arbeit wird vom TVB ausgeführt. Es werden von der Gemeinde Kappl 50 % der Kosten für die Stahlträger übernommen. Ebenso wird das nötige Holz seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

#### **GR Jürgen Zangerl:**

- Der Obmann der Musikkapelle Kappl ist auf ihn zugekommen und hat (erneut) bezüglich der Bühnenverlängerung im Gemeindesaal Kappl angefragt. Es müsste zusätzliche Stabilität mittels einer festen Verbindung zwischen den Bühnenelementen und der Hauptbühne geschaffen werden. GR Jürgen Zangerl hat sich bezüglich der notwendigen baulichen Adaptierungen Gedanken gemacht. Er wird die Umsetzung vorantreiben und in Absprache mit dem Bürgermeister die möglichen Anpassungen ausführen.
- Der Geschirrspüler im Gemeinschaftshaus Langesthei ist in einem sehr schlechten Zustand, nicht mehr betriebsicher und muss erneuert werden. Ein Angebot der Fa. Elektro Müller liegt vor. Es sollen noch zwei weitere Angebote eingeholt und anschließend die Anschaffung durchgeführt werden. Die weiteren Angebote werden seitens der Gemeindeverwaltung eingeholt.
- Hinter der Theke im Gemeinschaftshaus müssen Teile der Verkabelung erneuert werden. Teilweise funktioniert die Beleuchtung bereits nicht mehr. Die notwendigen Ausführungen sind mit Personen vor Ort auszuführen. Die Materialkosten werden von der Gemeinde übernommen.

#### **GV Egon Jäger:**

- Der Warmhalter in der Küche des Foyers benötigt einen Service. Dies wird veranlasst.
- Nachfrage aktueller Stand beim Straßeneinlaufschacht unterhalb der Kirche (Abzweigung Widum) Dazu wurde mit einer Fachfirma die Situation vor Ort begutachtet. Die Querneigung im Bereich des Einlaufschachtes wurde falsch hergestellt. Dadurch rinnt das gesamte Regenwasser beim Schacht vorbei. Es muss eine Änderung der Querneigung auf einer Länge von 10-12 Metern vorgenommen und wenn möglich der Schacht tiefergelegt werden. Auf Grund der heurigen Baustellen in der Zollhausstraße mit ständigem LKW-Verkehr konnten die Anpassungen nicht ausgeführt werden. Diese sollen daher im Frühjahr erledigt werden.
- Am Spielplatz bei der ehemaligen Volksschule Holdernach steht ein geneigter Baum. Dieser wurde vom Waldaufseher begutachtet. Es wird die Fällung des Baumes empfohlen (Absprache mit Bauhof).

#### **GR Otto Zangerle:**

- Die straßenverkehrsmäßige Situation im Bereich Zollhäuser ist insgesamt, trotz Baustelle der NHT, sehr gut. Von den LKWs wird jedoch viel Schmutz von der Baugrube auf die Gemeindestraße verfrachtet. Lt. Bürgermeister wurde dazu schon veranlasst, dass zusätzliches Recyclingmaterial bei der Ladestelle und Ausfahrt der Baugrube aufgebracht wird, um dies weitestgehend zu verhindern.

#### **GV Bernhard Pircher:**

- Es wurden zahlreiche Straßensanierungen durchgeführt, speziell in Zusammenarbeit mit dem Land Tirol/SG Ländlicher Raum. Heuer wurden beispielsweise große Bereiche in Frödenegg, Glitt und Niedergut saniert. Weiters wurde die Stützmauer zwischen Schaller und Gande neu errichtet. Hier hat GV Bernhard Pircher auch von zahlreichen Anrainern sehr positives Feedback erfahren, das er mit dem Gemeinderat teilen will. Dank gilt der Gemeinde und der Abteilung Land/Ländlicher Raum für die Ausführung, Abwicklung und Umsetzung in Zusammenarbeit mit ihren Arbeitern und örtlichen Firmen.

#### **GR Christian Juen:**



- Unmittelbar vor dem Wohnhaus von Peter Jäger, Egger Weg, befindet sich ein Wassereinlaufschacht, bei dem das Wasser daneben vorbei rinnt. Darüber hinaus wackelt der Schacht, was speziell für den Schneepflug von Nachteil sein könnte (einhängen und losreißen des Schachts). Der Bürgermeister wird den Bauhof informieren.

**GR Christian Deiser:**

- Von Dengenvolk kommend unmittelbar vor der Brücke des Blankabachs, tritt Wasser aus der Stützmauer aus und fließt auf die Gemeindestraße. Dieses führt im Winter zu einer ständigen Vereisung. Es wäre hier sinnvoll eine Mulde oder Ähnliches herzustellen, welche das Wasser entlang des Mauerfußes in den Blankabach ableitet, um zu vermeiden, dass das Wasser über die Straße rinnt.

7) Personalangelegenheiten (eigene Niederschrift)

Schriftführer Simon Kerber	Bürgermeister Helmut Ladner
Gemeinderat(-rätin)	Gemeinderat(-rätin)

Angeschlagen am:

Abgenommen am: